

## 998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem  
das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl.  
Nr. 544/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Land	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	42,233	30,767	27,000
Lohnsteuer .....	58,619	23,199	18,182
Kapitalertragsteuer .....	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer .....	69,421	18,829	11,750
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,767 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

0,472 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

- schaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländерweisen Verbrauch von Bier;
  6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
  7. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländерweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
  8. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit ..... 1 $\frac{1}{3}$ , bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit ..... 1 $\frac{1}{3}$ , bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit ..... 2 $\frac{1}{3}$  vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländlerweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des ländlerweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977,

BGBI. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu ersehen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehörde hiezu beauftragten Organen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 und 6 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.“

## 2. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

## 998 der Beilagen

3

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.“

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs den Ersatz jener Kosten, die diesen Gemeinden nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Die Pauschalierung des Kosteneratzes ist zulässig, darf jedoch nicht höher sein als jener Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.“

4. § 24 Abs. 1 lautet:

„§ 24. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 und 3, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.“

5. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind

1. § 107 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und
2. § 116 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, nicht anzuwenden.“

## Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug oder Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben), so treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück.

## Artikel III

(1) Artikel I Z 5 tritt mit 1. Jänner 1985, die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Artikel II tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels II ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

**VORBLATT****A. Problem:**

1. Mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, G 44/85-8, hat der Verfassungsgerichtshof § 8 FAG 1985, die Aufteilungsbestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß in der Stadt Krems (ebenso in Waidhofen an der Ybbs) im Gegensatz zu allen übrigen Städten mit eigenem Statut keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind und diesen beiden Städten durch Erfüllung von Aufgaben, die in den anderen Städten mit eigenem Statut durch Bundespolizeibehörden wahrgenommen werden, Kosten erwachsen, die im Finanzausgleich durch den Bund nicht gesondert abgegolten werden.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner mit Erkenntnis vom 27. Juni 1985, G 154/84-9, § 1 a des Wiener Parkometergesetzes, der Bestimmungen über die Lenkererhebungen enthält, unter Hinweis auf sein in der gleichen Angelegenheit ergangenes Erkenntnis zu § 103 Abs. 2 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß dem Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Auskunftspflicht kein inhaltlich einem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Entschlagungsrecht zugute kommt. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht begründbar.

**B. Zielsetzung:**

Durch Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 soll einerseits ein verfassungskonformer Zustand im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1985 hergestellt, andererseits sollen die erforderlichen Lenkererhebungen im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen der Länder rechtlich abgesichert werden.

**C. Lösung:**

1. Durch die Aufnahme einer Kostenersatzbestimmung in das Finanzausgleichsgesetz 1985 sollen den beiden Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs jene Kosten abgegolten werden, die diesen Gemeinden nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden besorgt werden.

2. Die Länder werden im Rahmen einer verfassungsgesetzlichen Bestimmung ermächtigt, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebungen im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen zu erlassen, um die weitere Vollziehbarkeit dieser Abgabengesetze zu gewährleisten.

**D. Alternativen:**

1. Errichtung von Bundespolizeibehörden in den beiden Städten. Aus grundsätzlichen Überlegungen wird dem Kostenersatz der Vorzug gegeben.

2. Die Lenkererhebungen könnten nur durch die Bundespolizeibehörden erfolgen. Da es sich jedoch um ausschließliche Gemeindeabgaben handelt, erscheint es gerechtfertigt, daß die Gemeinden selbst die Lenkererhebungen zur Sicherung des Abgabenertrages durchführen.

**E. Kosten:**

1. Dem Bund werden aus dem Kostenersatz jährliche Aufwendungen von rund 10 bis 15 Millionen Schilling erwachsen.

2. Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, G 44/85-8, § 8 FAG 1985, die Aufteilungsbestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß in der Stadt Krems (ebenso in Waidhofen a. d. Ybbs) im Gegensatz zu allen übrigen Städten mit eigenem Statut keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind und daß daher diese beiden Städte gegenüber den anderen Städten mit eigenem Statut ungleich behandelt werden, weil ihnen auf Grund der Verordnung, BGBl. Nr. 74/1946, durch die Erfüllung der in den anderen Städten durch Bundespolizeibehörden wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens Kosten erwachsen, die im Finanzausgleich durch den Bund nicht gesondert abgegolten werden.

Da die Aufhebung mit 30. September 1986 in Kraft tritt, ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die gegenständliche Novelle zum FAG 1985 ein verfassungskonformer Zustand herzustellen. Dies soll dadurch geschehen, daß den Städten Krems und Waidhofen a. d. Ybbs durch einen Kostenersatz im FAG 1985 ab 1. Oktober 1986 jene Kosten abgegolten werden, die diesen beiden Städten dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden besorgt werden.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 8 FAG 1985 darin begründet ist, daß der besondere Status der beiden Städte Krems und Waidhofen a. d. Ybbs im Zusammenhang mit dem Nichtbestand von Bundespolizeibehörden durch den Bund nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes wird dadurch Rechnung getragen, daß in der gegenständlichen Novelle inhaltlich die erforderliche gesetzliche Regelung systemkonform im § 20 Abs. 4 (neu) erfolgt. § 8 FAG 1985 wird daher in der Fassung des Stammgesetzes unverändert wieder in Kraft gesetzt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat weiters mit Erkenntnis vom 27. Juni 1985, G 154/84-9, § 1 a des Wiener Parkometergesetzes (Bestimmungen

über die Lenkererhebungen) unter Hinweis auf sein in der gleichen Angelegenheit ergangenes Erkenntnis zu § 103 Abs. 2 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß dem Zulassungsbewerber im Rahmen seiner Auskunftspflicht kein inhaltlich einem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Entschlagungsrecht zugute kommt. Diese Unterscheidung ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sachlich nicht begründbar.

Ohne die Möglichkeit, Lenkererhebungen durchzuführen zu können, wäre das Wiener Parkometergesetz nicht vollziehbar.

Da gleichlautende Bestimmungen in Abgabengesetzen (Parkgebühren gesetze, Kurzparkzonenabgabengesetze) anderer Länder ebenfalls von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht sind, soll für alle Länder generell durch eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebungen, die im Zusammenhang mit den Parkgebühren gesetzen erforderlich sind, zu erlassen.

3. Schließlich wird die gegenständliche Novelle auch zum Anlaß genommen, einige legistische Klarstellungen vorzunehmen.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Artikel I

Z 1 setzt die Bestimmungen des § 8 FAG 1985 in der Fassung des Stammgesetzes unverändert wieder in Kraft (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Z 2 nimmt eine formale Berichtigung der textlichen Gliederung im § 16 Abs. 1 vor, da der gesamte Gesetzestext, der der Z 3 folgen sollte, im entsprechenden BGBl. als Teil dieser Z 3 abgedruckt und verabsäumt wurde, in der Z 3 ab dem Wort „Verwaltung“ eine neue Zeile zu beginnen und von dieser Zeile an den Text nicht mehr eingerückt wiederzugeben.

Z 3 normiert die bereits in den Allgemeinen Bemerkungen dargestellte Verpflichtung des Bundes, den Städten mit eigenem Statut, Krems und Waidhofen a. d. Ybbs einen Kostenersatz für die

Erfüllung jener Aufgaben zu gewähren, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden wahrgenommen werden. Dadurch wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1985, G 44/85-8, Rechnung getragen.

Es besteht Übereinstimmung zwischen dem Bund und den beiden Städten, daß eine Pauschalierung anzustreben ist, wobei das Jahr 1985 die Ausgangsbasis für den Rest der geltenden FAG-Periode (bis inklusive 1988) bilden soll. Da die Aufhebung des § 8 FAG 1985 in der derzeit geltenden Fassung mit Ablauf des 30. September 1986 in Kraft tritt, wird der Kostenersatz ab 1. Oktober 1986 gewährt. Bezuglich der Höhe der Pauschalierung sind die Verhandlungen mit den beiden Städten noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick darauf, daß es sich zum überwiegenden Teil um Personalaufwand handelt, wird eine Indexbindung an die Entwicklung des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Bundes beabsichtigt.

Z 4 erweitert den Kreis jener Bestimmungen, die nicht mit Ablauf der geltenden FAG-Periode (31. Dezember 1988) außer Kraft treten. Gemäß § 24 Abs. 1 FAG 1985 in der Stammfassung treten die Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Jänner 1985 in Kraft und mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 leg. cit. mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Zu den mit Ablauf des letztgenannten Tages außer Kraft tretenden Normen gehören somit auch § 13 Abs. 1 und 3 und § 16 Abs. 1 FAG 1985. Aus diesem Umstand könnten sich, auch wenn im Finanzausgleichsgesetz für die Zeit nach 1988 wieder dem § 13 Abs. 1 und 3 und dem § 16 Abs. 1 FAG 1985 entsprechende Bestimmungen enthalten sein sollten, Probleme ergeben, und zwar aus folgendem Grund:

Die Geltendmachung einer abgabenrechtlichen, persönlichen Haftung setzt einerseits die Verwirklichung eines Haftungstatbestandes durch den zunächst potentiell Haftungspflichtigen, andererseits aber die wirksame Bekanntgabe eines Haftungsbescheides an den Haftungspflichtigen vor. In jenen Fällen, in denen der Haftungstatbe-

stand zwar noch innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer des FAG 1985 verwirklicht wird, die Ersaltung des Haftungsbescheides aber erst nach Ablauf des Jahres 1988 erfolgen sollte, könnte seitens des zur Haftung Herangezogenen eingewendet werden, daß durch das mittlerweile erfolgte Außerkrafttreten der zur Heranziehung landesgesetzlicher Vorschriften bei der Haftungsgeltendmachung ermächtigenden Normen des FAG 1985 der Haftungsbescheid rechtswidrig sei. Durch die Änderung des § 24 FAG 1985 soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Z 5 bringt eine Berichtigung der im § 24 Abs. 6 der Stammfassung enthaltenen Zitierungen von Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes im Hinblick auf die ergangenen Gesetzesänderungen. Um keine Legislakanz eintreten zu lassen, soll die Z 5 zu jenem Zeitpunkt (1. Jänner 1985) in Kraft treten, zu dem die zitierten Bestimmungen selbst in Kraft gesetzt wurden.

## Artikel II

ermöglicht den Ländern, im Rahmen einer Verfassungsbestimmung, die erforderlichen Regelungen hinsichtlich von Lenkererhebungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen zu treffen.

## Artikel III

regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Artikels I und II.

Im Hinblick auf das Wirksamwerden des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu § 8 FAG 1985 mit Ablauf des 30. September 1986 sollen alle Bestimmungen des Artikels I mit Ausnahme der Z 5 mit 1. Oktober 1986 in Kraft treten. Wie bereits erwähnt, tritt Artikel I Z 5 rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Da § 1 a des Wiener Parkometergesetzes mit Wirkung vom 31. Mai 1986 vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt wurde, tritt Artikel II rückwirkend mit 1. Juni 1986 in Kraft.

## Textgegenüberstellung

### geltende Fassung

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer . . . . .	42,233	30,767	27,000
Lohnsteuer . . . . .	58,619	23,199	18,182
Kapitalertragsteuer . . . . .	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer . . . . .	69,421	18,829	11,750
Biersteuer . . . . .	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken . . .	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer . . . . .	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer . . . . .	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe . . . . .	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag . . . . .	70,000	30,000	—

### vorgeschlagene Fassung

unverändert

### Artikel I

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländерweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,767 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);

## vorgeschlagene Fassung

## geltende Fassung

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,472 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländерweisen Verbrauch von Bier;
6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
7. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländерweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
8. beim Kunstdförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

## g e l t e n d e F a s s u n g

## v o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit ..... 1½,  
 bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit ..... 1½,  
 bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2  
 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit ..... 2½  
 vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBI. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBI. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu ersehen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehörde hierzu beauftragten Organen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 und 6 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

10

998 der Beilagen

## geltende Fassung

## vorgeschlagene Fassung

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

**§ 16. (1)** Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 13 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

**§ 16. (1)** Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung

der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

## § 20 Abs. 4

**(4)** Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs den Ersatz jener Kosten, die diesen Gemeinden nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Die Pauschalierung des Kostenersatzes ist zulässig, darf jedoch nicht höher sein als jener Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

## geltende Fassung

**§ 24.** (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind  
 1. § 48 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, und  
 2. § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,  
 nicht anzuwenden.

## vorgeschlagene Fassung

## § 24 Abs. 1

**§ 24.** (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 und 3, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

## § 24 Abs. 6

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind  
 1. § 107 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und  
 2. § 116 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,  
 nicht anzuwenden.

## Artikel II

## (Verfassungsbestimmung)

Wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen den (die) Zulassungsbesitzer und weiter jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeugs oder das Lenken eines Kraftfahrzeugs überlässt, verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug oder Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben), so treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück.

## Artikel III

(1) Artikel I Z 5 tritt mit 1. Jänner 1985, die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Artikel II tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels II ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.